



Deutsches Reich

des seit 1871 existierenden Staatenbundes Deutsches Reich
innerhalb der Reichsgrenzen 2 Tage vor Ausbruch des
1. Weltkriegs und für den Freistaat Preußen im Rechtsstand
vom 18. Juli 1932 wiederhergestellte Handlungsfähigkeit
seit 3. Oktober 2015 gemäß völkerrechtskonformer
Reorganisation der Gliedstaaten

Präsidium des Deutschen Reichs

Reichsamt für Innere Angelegenheiten

Marktweg 18

[53426] Königsfeld

Ada Cornelia a.d.F. R e i c h h e i m

www.Staatenbund-DeutschesReich.info

An das

Europäische Mahngericht Deutschland

Beim Amtsgericht Berlin-Wedding

Schönstedtstraße 5

13357 Berlin

z.H. Präsidentin: Dr. Svenja Schröder-Lomb

Vizepräsident: Harry Fuhrmann

Fax: 030 90156-664

Leiter: Herr Möllder

Fax: 030 90156-223

Mitteilung über die Staatsangehörigkeitsausweise der sich in Reorganisation befindenden Bundesstaaten im Staatenbund Deutsches Reich und deren Heimatscheine als internationale Reisedokumente

Werte Frau Präsidentin Dr. Svenja Schröder-Lomb,
werter Herr Vizepräsident Harry Fuhrmann,
werter Herr Möllder, Leiter des Europäischen Mahngerichts Deutschland

wir, die bestellten Vertreter der administrativen Regierung des Freistaat Preußen und des Präsidiums des Deutschen Reichs,

übernehmen die Funktion als persistent objector.

Wie Ihnen bereits bekannt ist, befinden sich der Freistaat Preußen sowie die Bundesstaaten Bayern, Baden, Württemberg und Sachsen als Glied-/ Bundesstaaten des Deutschen Reichs in Reorganisation gemäß Restitutionspflicht § 185 Völkerrecht zur Wiederherstellung des Status quo ante (bellum), i.V.m. Art. 123 GG und Art. 28 (2), (3) und Art. 25 Grundgesetz für die Bundesrepublik Deutschland sowie auf der Rechtsgrundlage der Ausführungsgesetze zur Restitution/Reorganisation des Deutschen Reichs (AzRR) vom 27.11.2016, völkerrechtskonform im Verfassungsstand der Verfassung des Deutschen Reichs von 1871, im Rechtsstand und territorialen Gebietsstand von 1914, 2 Tage vor Ausbruch des 1. Weltkriegs.

Für den Freistaat Preußen gilt der Verfassungsstand vom 30. November 1920, im Rechtsstand vom 18. Juli 1932.

Die Glied-/Bundesstaaten Preußen, Württemberg, Baden und Hessen sind Signatarstaaten der Genfer Konventionen 1864 und Kaiser Wilhelm II. unterzeichnete überdies noch einmal für alle Bundesstaaten des Deutschen Reichs die Genfer Konventionen. Somit sind alle Staaten im Staatenbund des Deutschen Reichs Völkerrechtssubjekte.

Wir, die indigenen Völker verzichten nicht auf unsere Bodenrechte.

Die Staatsangehörigen der sich in Reorganisation befindenden Bundesstaaten haben ihre Abstammung gemäß RuStAG von 1913 nachgewiesen und sind die rechtmäßigen Inhaber des Grund und Bodens des Deutschen Reichs und Erben ihrer Vorfahren, die einst die Grenzen des Deutschen Reichs um diese territorialen Staatshoheitsgebiete völkerrechtskonform markiert haben.

Wir nehmen Bezug auf die Internetseite des Bundesverwaltungsamtes:

http://www.bva.bund.de/DE/Themen/Staatsangehoerigkeit/staatsangehoerigkeit-node.html?gtp=4508528_list%253D2

Zitat:

„Anspruch auf "Wiedereinbürgerung" haben Opfer des nationalsozialistischen Systems, denen die deutsche Staatsangehörigkeit von 1933 bis 1945 rechtswidrig entzogen wurde.“

Unsere Vorfahren wurden Opfer des nationalsozialistischen Systems. Ihnen wurde die deutsche Staatsangehörigkeit der Bundesstaaten von 1933 bis 1945 rechtswidrig entzogen. Wir, die Abkömmlinge dieser Opfer erheben nun wieder den Anspruch auf "Wiedereinbürgerung" gemäß RuStAG von 1913 und haben ein Recht auf unsere Staatsangehörigkeit in einem Bundesstaat des Staatenbundes Deutsches Reich. Diese Rechte nehmen wir durch die völkerrechtskonforme Reorganisation nun wahr.

Die Rechte der indigenen Völker des Deutschen Reichs sind zu respektieren, zu garantieren, zu fördern und zu gewährleisten, *ius cogens*.

Die durch die alliierten Mächte eingesetzte Verwaltung, sich Bundesrepublik Deutschland, Deutschland, BRD, BRiD, Germany etc. pp nennend, hat lediglich gemäß Artikel 133 Grundgesetz für die Bundesrepublik Deutschland die Treuhandverwaltung eines Teils des Territorium des Deutschen Reichs inne. (Vereinigtes Wirtschaftsgebiet)

Sie stellt nur Personalausweise gemäß Artikel 27 des Gesetzes zu dem Übereinkommen vom 28. September 1954 über die Rechtsstellung der Staatenlosen vom 12.04.1976 aus, mit der staatenlosen Staatsangehörigkeit „deutsch“ und das dazugehörige Reisedokument, den Reisepass, ebenfalls mit der staatenlosen Staatsangehörigkeit „deutsch“, oder s.g. Staatsangehörigkeitsausweise ebenfalls mit „deutsch“.

Die Staatsangehörigkeitsausweise für die Staatsangehörigen der Bundesstaaten des Deutschen Reichs werden in den einzelnen sich in Reorganisation befindenden Bundesstaaten ausgestellt.

Wir haben nun die Aufgabe, Ihnen die Musterexemplare der Staatsangehörigkeitsausweise und Heimatscheine dieser Bundesstaaten zur Kenntnisnahme zu reichen, die den alten Exemplaren gemäß der Restitutionspflicht § 185 Völkerrecht nachgebildet sind. Diese Dokumente sind wieder anzuerkennen und diese Information an alle zuständigen Stellen der BRD-Verwaltungs- und Gerichte weiterzureichen. Entsprechend der internationalen Abkommen sind künftig allen

Staatsangehörigen der Glied-/Bundesstaaten des Deutschen Reichs, die sich ordnungsgemäß mit den amtlichen Ausweisdokumenten ausweisen, alle Rechte als Menschen zu gewähren.

Die Musterdokumente wurden auch im Standesamt 1 in Berlin zur Kenntnis gereicht.

(weitere Informationen finden Sie unter: www.Staatenbund-DeutschesReich.info)

Da das Europäische Mahngericht ein internationales Gericht ist, welches grenzübergreifend arbeitet, ist für die Staatsangehörigen der Bundesstaaten des Deutschen Reichs die Drittstaatenregelung anzuwenden zumal die Bundesrepublik Deutschland als Nichtregierungsorganisation nur die Treuhandverwaltung auf den Staatsterritorien der Glied-/Bundesstaaten des Deutschen Reichs ist.

Die Gebühren im Europäischen Mahnverfahren sind wie folgt geregelt:

*„Berechnungsgrundlage ist der jeweilige Streitwert. Hinsichtlich der entstehenden Gebühren ist das europäische Mahnverfahren dem **nationalen Mahnverfahren** gleichgestellt.“*

Da die Glied-/Bundesstaaten des Deutschen Reichs keine Gerichtskosten für nationale Mahnverfahren erheben, entstehen aus den Anträgen der Staatsangehörigen der Glied-/Bundesstaaten auch keine Gebühren für diese Staatsangehörigen!

Alle Kosten der Verwaltung trägt der Bund gemäß Art. 120 Grundgesetz für die Bundesrepublik Deutschland

Sollte das Europäische Mahngericht die Drittstaatenregelung nicht anerkennen, so ist dies dem Antragsteller in einem Monierschreiben mitzuteilen. In diesem Fall wird der Antrag zurückgezogen, bis die Zuständigkeit geklärt ist.

Vorsorglich weisen wir Sie darauf hin, dass eine Fälschung der Staatsangehörigkeit der Glied-/Bundesstaaten des Deutschen Reichs in „deutsch“ eine schwere Straftat darstellt und diese gemäß Völkerstrafgesetzbuch strafrechtlich verfolgt werden kann. Die Verfolgung der Straftaten verjähren nicht.

Anlagen: jeweils ein Muster Staatsangehörigkeitsausweis und ein Muster Heimatschein der Bundesstaaten:

- Freistaat Preußen
- Bundesstaat Bayern
- Bundesstaat Baden
- Bundesstaat Sachsen
- Bundesstaat Württemberg

Gegeben zu Königsfeld, am 01. Februar 2017

Mit freundlichen Grüßen



Adolf Hitler a.d.r. Reichshein

Freistaat Preußen



Staatsangehörigkeitsausweis

zur Benutzung im Inland

Der Mann/die Frau Vorname aus dem Hause Werner -----

mit dem Familiennamen W e r n e r -----

geboren am 30. Oktober 1960 zu Musterort -----

besitzt die Staatsangehörigkeit in Preußen, gemäß §1 RuStAG vom 22. Juli 1913
im Rechtsstand 18. Juli 1932

Begeben zu Potsdam, den 01. Oktober 2016 -----

administrative Regierung Freistaat Preußen

Beate Maria ad F. Rudi



Deutsches Reich
Freistaat Preußen



Heimatschein

für den Aufenthalt im Ausland

Der Mann/Die Frau Vorname aus dem Hause Mustermann -----

mit dem Familiennamen M u s t e r m a n n -----

geboren am 01. Januar 1970 zu Musterstadt -----

besitzt die Staatsangehörigkeit in Preußen, gemäß §1 RuStAG vom 22. Juli 1913
im Rechtsstand vom 18. Juli 1932

Diese Bescheinigung gilt bis zum 22. November 2026

Begeben zu Potsdam, den 23. November 2016 -----

administrative Regierung Freistaat Preußen

Beate Maria und F. Rud.



*) Der Inhaber hat den Heimatschein, ehe er ihn einer ausländischen Behörde vorlegt, eigenhändig zu unterschreiben

Amtlicher Lichtbildausweis

Vorname/n: Vorname -----
Familienname: M u s t e r m a n n -----
Geburtsname: Mustermann -----
Geburtsdatum: 01. Januar 1970 -----
Geburtsort: Musterstadt -----
Augenfarbe: Blau ----- Größe: cm 180 -----
Künstlername: -----
Besondere Kennzeichen: keine -----

.....
Eigenhändige Unterschrift des Inhabers

Raum für besondere Eintragungen:

Bayern



Staatsangehörigkeitsausweis

zur Benutzung im Inland

Der Max Anton aus dem Hause Mustermann -----

mit dem Familiennamen M u s t e r m a n n -----

geboren am 19. August 1989 zu Musterhausen -----

besitzt die Staatsangehörigkeit in Bayern, gemäß § 1 RuStAG vom 22. Juli 1913.

Gegeben zu Landsham, den 13. Dezember 2015 -----

administrative Regierung Bundesstaat Bayern

Monika a.d.F. Sedlmayr



Deutsches Reich
Bayern



Heimatschein

für den Aufenthalt im Ausland

Der Max Anton aus dem Hause Mustermann -----

mit dem Familiennamen M u s t e r m a n n -----

geboren am 19. August 1989 zu Musterhausen -----

besitzt die Staatsangehörigkeit in Bayern und ist somit Deutscher,
gemäß § 1 RuStAG vom 22. Juli 1913.

Diese Bescheinigung gilt bis zum 13. Dezember 2025 -----

Begeben zu Landsham, den 13. Dezember 2015 -----

administrative Regierung Bundesstaat Bayern

Mouika a.d.π Sedlmeir



Amtlicher Lichtbildausweis

Vorname/n: Max Anton -----
.....
Familienname: M u s t e r m a n n -----
.....
Geburtsname: Mustermann -----
.....
Geburtsdatum: 19. August 1989 -----
.....
Geburtsort: Musterhausen -----
.....
Augenfarbe: blau ----- Größe: 180 cm -----
.....
Künstlername: -----
.....
Besondere Kennzeichen: keine -----
.....

Foto

.....
Eigenhändige Unterschrift des Inhabers

Angaben zum Wohnsitz / Aktuelle Anschrift:

Plz: [85652] Ort: Landsham -----
Straße: Erdinger Straße Nr. 15 -----
.....

Eintragungen anderer Staaten:

Muster

Baden



Staatsangehörigkeitsausweis

zur Benutzung im Inland

Der Mann Wilhelm Alexander aus dem Hause Mustermann -----

mit dem Familiennamen M u s t e r m a n n -----

geboren am 09. Dezember 1989 zu Musterlingen -----

besitzt die Staatsangehörigkeit in Baden, gemäß § 1 RuStAB vom 22. Juli 1913.

Gegeben zu Karlsruhe, den 23. März 2016 -----

administrative Regierung Bundesstaat Baden

Nicola Simonis a.d.F. Will



Muster

Deutsches Reich
Baden



Heimatschein

für den Aufenthalt im Ausland

Die Frau Heidelinde Lotte aus dem Hause Musterfrau -----

mit dem Familiennamen M u s t e r f r a u -----

geboren am 08. Oktober 1915 zu Musterlingen -----

besitzt die Staatsangehörigkeit in Baden und ist somit Deutsche,
gemäß § 1 RuStAG vom 22. Juli 1913.

Diese Bescheinigung gilt bis zum 22. März 2026 -----

Begeben zu Karlsruhe, den 23. März 2016 -----

administrative Regierung Bundesstaat Baden

Kirch Simon o.d.F. Wilt



Amtlicher Lichtbildausweis

Lichtbild

&

Stempel

Vorname/n: Heidelinde Lotte -----
.....
Familienname: M u s t e r f r a u -----
.....
Geburtsname: Musterfrau -----
.....
Geburtsdatum: 08. Oktober 1915 -----
.....
Geburtsort: Musterlingen -----
.....
Augenfarbe: grün ----- Größe: 150 cm -----
.....
Künstlername: -----
.....
Besondere Kennzeichen: keine -----
.....

.....
Eigenhändige Unterschrift des Inhabers*)

*) Der Inhaber hat den Heimatschein, ehe er ihn einer ausländischen Behörde vorlegt, eigenhändig zu unterschreiben.

Eintragungen anderer Staaten:

Muster

Sachsen



Staatsangehörigkeitsausweis

zur Benutzung im Inland

Die Anna Auguste aus dem Hause Müller -----

mit dem Familiennamen Musterfrau -----

geboren am 6. Juli 1963 zu Leipzig -----

besitzt die Staatsangehörigkeit in Sachsen gemäß §1 RuStAB vom 22. Juli 1913.

Begeben zu Dresden, den 1. Dezember 2016 -----

administrative Regierung Bundesstaat Sachsen

Claus-Dieter a. d. F. Clausen



Deutsches Reich
Sachsen



Heimatschein

für den Aufenthalt im Ausland

Der **Max** aus dem Hause **Geburtsmustermann** -----

mit dem Familiennamen **M u s t e r m a n n** -----

geboren am 13. Januar 1976 zu Dresden -----

besitzt die Staatsangehörigkeit in Sachsen und ist somit Deutscher,
gemäß §1 RuStAB vom 22. Juli 1913.

Diese Bescheinigung gilt bis zum 30. November 2026 -----

Begeben zu Dresden, den 1. Dezember 2016 -----

administrative Regierung Bundesstaat Sachsen

Dorothea Kähler-Wisk: Kaufmann



Amtlicher Lichtbildausweis

Vorname/n: Max -----
Familiennamen: Mustermann -----
Geburtsname: Geburtsmustermann -----
Geburtsdatum: 13. Januar 1976 -----
Geburtsort: Dresden -----
Augenfarbe: grün ----- Größe: 188 cm -----
Künstlername: Grüner -----
Besondere Kennzeichen: Gehstock, Beinverkürzung rechts 4 cm -----



.....
Eigenhändige Unterschrift des Inhabers

Raum für besondere Eintragungen

M u s t e r

Württemberg



Staatsangehörigkeitsausweis

zur Benutzung im Inland

Der Max aus dem Hause Mustermann-----

mit dem Familiennamen M u s t e r m a n n-----

geboren am 01. April 1902 zu Musterstadt-----

besitzt die Staatsangehörigkeit in Württemberg, gemäß § 1 RuStAB vom
22. Juli 1913.

Begeben zu Grünkraut, den 01. April 2016-----

administrative Regierung Bundesstaat Württemberg

Minister J. Z.



Deutsches Reich
Muster Württemberg



Heimatschein

für den Aufenthalt im Ausland

Der Max aus dem Hause Mustermann-----

mit dem Familiennamen M u s t e r m a n n-----

geboren am 06. April 1902 zu Ort-----

besitzt die Staatsangehörigkeit in Württemberg und ist somit Deutscher,
gemäß § 1 RuStAG vom 22. Juli 1913.

Diese Bescheinigung gilt bis zum 06. April 2026

Begeben zu Grünkraut, den 06. April 2016

administrative Regierung Bundesstaat Württemberg

h. v. ad. d. M.

.....
Eigenhändige Unterschrift des Inhabers*)



*) Der Inhaber hat den Heimatschein, ehe er ihn einer ausländischen Behörde vorlegt, eigenhändig zu unterschreiben.

Muster

Amtlicher Lichtbildausweis

Vorname/n: Max -----
.....
Familienname: M u s t e r m a n n -----
.....
Geburtsname: «Geburtsname» -----
.....
Geburtsdatum: 00.April 1902 -----
.....
Geburtsort: Musterstadt -----
.....
Augenfarbe: grün ----- Größe: 185 cm -----
.....
Künstlername: Must-----
.....
Besondere Kennzeichen: keine-----
.....

Biometrisches Photo



.....
Eigenhändige Unterschrift des Inhabers

Angaben zum Wohnsitz / Aktuelle Anschrift:

Plz: [«PLZ»0] Ort: Musterstadt-----
.....
Straße: «Straße»----- Nr. «StrNr»-----
.....

Raum für besondere Eintragungen:

Date & Time : 01-FEB-2017 14:52 WED
 Model Name : M267x 287x Series
 Machine Serial Number : ZEA5BJCG7001M6W
 Host Name : SEC30CDA7AAF440

No	Name/Number	Start Time	Time	Mode	Page	Result
531	03090156203	01-02 14:38	13'56"	G3	018/018	OK



Deutsches Reich

des seit 1871 existierenden Staatenbundes Deutsches Reich
 Innerhalb der Reichsgrenzen 2 Tage vor Ausbruch des
 1. Weltkriegs und für den Freistaat Preußen im Rechtsstand
 vom 18. Juli 1932 wiederhergestellte Handlungsfähigkeit
 seit 3. Oktober 2015 gemäß völkerrechtskonformer
 Reorganisation der Gliedstaaten

Präsidium des Deutschen Reichs
 Reichsamt für Innere Angelegenheiten
 Marktweg 18
 [53426] Königsfeld
 Ada Cornelia a.d.F. Reichhelm
www.Staatenbund-DeutschesReich.info

An das
 Europäische Mahngericht Deutschland
 Beim Amtsgericht Berlin-Wedding
 Schönstedtstraße 5
 13357 Berlin

z.H. Präsidentin: Dr. Svenja Schröder-Lomb
 Vizepräsident: Harry Fuhrmann
 Fax: 030 90156-664

Leiter: Herr Mölder
 Fax: 030 90156-223

Mitteilung über die Staatsangehörigkeitsausweise der sich in Reorganisation befindenden Bundesstaaten im Staatenbund Deutsches Reich und deren Heimatscheine als internationale Reisedokumente

Werte Frau Präsidentin Dr. Svenja Schröder-Lomb,
 werter Herr Vizepräsident Harry Fuhrmann,
 werter Herr Mölder, Leiter des Europäischen Mahngerichts Deutschland

wir, die bestellten Vertreter der administrativen Regierung des Freistaat Preußen und des Präsidiums des Deutschen Reichs,

übernehmen die Funktion als persistent objector.

Wie Ihnen bereits bekannt ist, befinden sich der Freistaat Preußen sowie die Bundesstaaten Bayern, Baden, Württemberg und Sachsen als Glied-/ Bundesstaaten des Deutschen Reichs in Reorganisation gemäß Restitutionspflicht § 185 Völkerrecht zur Wiederherstellung des Status quo ante (bellum), i.V.m. Art. 123 GG und Art. 28 (2), (3) und Art. 25 Grundgesetz für die Bundesrepublik Deutschland sowie auf der Rechtsgrundlage der Ausführungsgesetze zur Restitution/Reorganisation des Deutschen Reichs (AzRR) vom 27.11.2016, völkerrechtskonform im Verfassungsstand der Verfassung des Deutschen Reichs von 1871, im Rechtsstand und territorialen Gebietsstand von 1914, 2 Tage vor Ausbruch des 1. Weltkriegs.